



GEMEINDEAMT GRINZENS

A-6095 Grinzens, Kirchgasse 7, Politischer Bezirk Innsbruck-Land

Telefon: +43 (0)5234 68387 Telefax: +43 (0)5234 68387-8

E-Mail: gemeinde@grinzens.tirol.gv.at

Kanalordnung der Gemeinde Grinzens - 2015

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Grinzens hat mit Beschluss vom 22.12.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 – TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung 90/2005, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

1. Art der Trennstelle:

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen dem Anschlusskanal und der Grundleitung.

2. Lage der Trennstelle:

a) Ist die öffentliche Kanalisationsanlage in einer Straße verlegt, befindet sich die Trennstelle in einem Abstand von 1,0 m des nächstgelegenen Schachtes. Ist kein Schacht vorhanden, ist ein Schacht auf Kosten des Bauwerbers herzustellen.

b) Ist die öffentliche Kanalisationsanlage in einem Grundstück verlegt, das weder eine öffentliche Straße noch eine Privatstraße ist, befindet sich die Trennstelle ebenfalls in einem Abstand von 1,0 m des nächstgelegenen Schachtes. Ist kein Schacht vorhanden, ist ein Schacht auf Kosten des Bauwerbers herzustellen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft.

§ 5 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalordnungen außer Kraft. Die auf Grundlage der bisherigen Kanalordnung rechtskräftig erlassenen Anschlussbescheide bleiben unberührt.

Gemeinde Grinzens, am 22.12.2014

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Anton Bucher)



angeschlagen am: 23.12.2014

abgenommen am: 07.01.2015

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:
Zur Kenntnis genommen am:
Geschäftszahl: